

Versteigerungs-Bedingungen.

1. Die Sachen werden ohne Gewährleistung des Auftraggebers und des Versteigerers für deren Beschaffenheit oder Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung versteigert.
2. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Die Erteilung des Zuschlages kann der Versteigerer als Vertreter des Auftraggebers sich vorbehalten oder verweigern.
3. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf ein Mehrgebot nicht gemacht wird, so entscheidet das Los über den Zuschlag oder der Gegenstand wird nochmals ausgeteilt.
4. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Ersteher über.
5. Die Kaufgelder hat der Ersteher der Sache zuzüglich 15% Aufgeld sofort nach erfolgtem Zuschlag an den Versteigerer zu zahlen.
6. Wird die Zahlung nicht sofort an letzteren geleistet oder die Abnahme der zugeschlagenen Sache verweigert, so findet die Übergabe des Gegenstandes an den Käufer nicht statt; der Käufer geht vielmehr seiner Rechte aus dem Zuschlage verlustig, und der Gegenstand wird auf seine Kosten noch einmal versteigert. In diesem Falle haftet der Käufer für den Ausfall, dagegen hat er auf einen Mehrerlös keinen Anspruch, wird auch zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen.
7. Kaufgelder, Kaufgelderrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer in eigenem Namen einziehen und einklagen, der Sitz des Gewerbebetriebes des Versteigerers gilt als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Käufer.
8. Kommissionären und sonstigen Personen, die gewerbsmäßig das Bieten für andere übernehmen oder sich dazu erbieten, ist der Zutritt zur Besichtigung und zur Versteigerung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Versteigerers gestattet.
9. Bis zu RM. 100,— wird um mindestens RM. 1,—, über RM. 100,— um mindestens RM. 5,—, über RM. 1000,— um mindestens RM. 50,— gesteigert.
10. Durch Ausstellung der Gegenstände vor der Auktion ist Gelegenheit geboten, sich von der Eigenschaft und dem Zustand der einzelnen Gegenstände zu überzeugen. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlages befinden. Nach erfolgtem Zuschlag werden irgendwelche Beanstandungen oder Mängelrügen nicht berücksichtigt. Die Angabe der Künstlernamen und die Zuschreibungen im Katalog erfolgten nach sachverständiger Feststellung, doch werden Bestimmungen und Beschreibungen der Sachen, auch bezüglich der Maße und Gewichte, nicht gewährleistet. Wesentliche Beschädigung und Mängel sind in vielen Fällen angegeben, doch verbürgt deren Nichtangabe keinesfalls das Nichtvorhandensein einer Beschädigung.
Bei der Besichtigung wird bestmögliche Vorsicht empfohlen, da jeder Besucher einen von ihm angerichteten Schaden zu ersetzen hat.
11. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern zu vereinigen oder zu trennen, sowie einzelne Sachen zurückzustellen, wenn ein besonderer Grund dafür vorliegt.
12. Jeder Steigerer kauft für seine eigene Rechnung; er kann sich niemals darauf berufen, im Auftrage eines Dritten gehandelt zu haben. Die Aufbewahrung verkaufter Nummern geschieht ohne Garantie. Die Käufer sind verpflichtet, für Abholung der gekauften Gegenstände innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Auktion zu sorgen, andernfalls werden die Gegenstände auf Kosten und Gefahr der Käufer einem Spediteur zur sachgemäßen Aufbewahrung übergeben. Jeder Transport der erstandenen Objekte erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr der Käufer. Die unterzeichnete Firma übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Dr. Walther Achenbach

RIJKSBUREAU VOOR
KUNSTHISTORISCHE
EN IKONOGRAFISCHE
DOCUMENTATIE